



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 8. November 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-191/I/582 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	07.11.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.12.2022		
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2022		

**Betreff: Änderung der Entwässerungssatzung
 - Antrag des Magistrats vom 07.11.2022 -
 Drucks. 17-191/I/582 21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

„Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt“

§ 7 Abs. 6 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt ergänzt:

§ 7 „Allgemeine Einleitungsbedingungen“

- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag ist es ausnahmsweise möglich, Grundwasser in das Abwassersystem einzuleiten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stadtwerke Seligenstadt. Für die Einleitung wird eine Gebühr nach § 26 a erhoben. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 26 a wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt hinzugefügt:

§ 26 a „Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grundwasser“

Gebührenmaßstab für die genehmigte Einleitung von Grundwasser ist das Messergebnis des privaten Wasserzählers.

Die Gebühr beträgt je m³

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | bei Einleitung unter Nutzung des
Abwassersystems in die
Abwasserbehandlungsanlage | 1,00 EUR, |
| b) | bei Einleitung unter Nutzung des
Abwassersystems ohne Nutzung der
Abwasserbehandlungsanlage | 0,67 EUR |

Begründung:

Gemäß der aktuell gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt ist das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig. In der Vergangenheit kam es jedoch vor, dass mit Genehmigung der Unteren Wasserschutzbehörde und der Zustimmung der Stadtwerke Seligenstadt, Firmen für Baumaßnahmen Grundwasser in das Kanalnetz einleiten durften. Die Nutzung des Kanalnetzes ist in diesem Fall bislang in der Satzung mit keinem Gebührentatbestand belegt.

Durch die Einleitung von Grundwasser in das Abwassersystem erhöhen sich die Kosten für die Ableitung und Reinigung des Abwassers.

Auf Empfehlung des Hessischen Städte und Gemeindesbundes (HSGB) wird daher vorgeschlagen eine Grundlage für die Gebührenerhebung in der Entwässerungssatzung zu schaffen.